

Erklärung zu RoHS-Konformität, REACH-Konformität und WEEE-Richtlinie

Grundlagen und Voraussetzung

Die Richtlinien RoHS und WEEE gelten für den Bereich der Europäischen Union. Sie regeln das Inverkehrbringen und die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten innerhalb der EU hinsichtlich der Schadstoffbelastung.

Die EU-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten vom 08. Juni 2011, die 2015 durch die Delegierte Richtlinie 2015/863/EU, kurz RoHS (Restriction of Hazardous Substances), erweitert wurde, regelt für neu in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte die maximal zulässigen Konzentrationen von u.a. folgenden Schadstoffen:

- Blei – (max. <0,1%)
- Quecksilber – (max. <0,1%)
- Cadmium – (max. <0,01%)
- Sechswertiges Chrom – (max. <0,1%)
- Polybromiertes Biphenylen (PBB) – (max. <0,1%)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE) – (max. <0,1%)
- Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) – (max. <0,1%)
- Benzylbutylphthalat (BBP) – (max. <0,1%)
- Dibutylphthalat (DBP) – (max. <0,1%)
- Diisobutylphthalat (DIBP) – (max. <0,1%)

Im Zusammenhang mit der ersten Fassung der RoHS-Richtlinie wurde auch die EU-Richtlinie 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 mit Änderung 2024/884/EU vom 19. März 2024, kurz WEEE (Waste Electrical and Electronic Equipment) genannt, verabschiedet.

Vorrangiges Ziel der WEEE ist die Vermeidung und Verminderung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten sowie deren Wiederverwendung, Recycling und Verwertung.

Die Regelungen der WEEE-Richtlinie wurden im Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (aktuelle Fassung vom 8. Dezember 2022) in deutsches Recht umgesetzt.

Erklärung zur RoHS-Konformität

Unser Unternehmen ist weltweit tätig und betrachtet die Schonung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen als unternehmerische Verpflichtung. Aus diesem Grund hat sich die Instrument Systems GmbH bereits bei Erscheinen der ersten Version der RoHS-Richtlinie dazu entschlossen, die Grenzwerte zur Erfüllung der RoHS-Konformität einzuhalten. Die Produkte der Instrument Systems GmbH sind der Gerätekategorie 9 der Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie der RoHS-Richtlinie zugeordnet. Damit gelten für die Produkte die in der Richtlinie festgelegten Höchstkonzentrationen.

Die CE-Erklärung mit Angabe der RoHS-Konformität stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Erklärung zu REACH

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

SVHC (Substance of Very High Concern), d.h. besonders besorgniserregende chemische Stoffe, werden im Rahmen der REACH-Verordnung als Stoffe mit besonders gefährlichen Eigenschaften identifiziert. Unsere Produkte enthalten keine Stoffe über 0,1 % im homogenen Material, die auf der SVHC-Kandidatenliste stehen. Wir überprüfen regelmäßig die SVHC-Kandidatenliste, da diese zwei bis drei Mal pro Jahr aktualisiert wird, und bemühen uns, gefährliche Stoffe direkt zu ersetzen, sobald diese gelistet werden. Sollte dies nicht möglich sein, informieren wir Sie umgehend, wie es unsere Pflicht als Hersteller ist.

Instrument Systems GmbH ist Hersteller von optoelektronischen Lichtmessgeräten, insbesondere Spektrometern, Farbmess- und IR-Messkameras, Goniophotometern zur Displaymessung, Goniophotometern für die Automobilindustrie, Photometer und Kalibrierstandards.

Unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen können keine gefährlichen Stoffe aus den von uns bezogenen Produkten freigesetzt werden.

Darüber hinaus beobachten wir die Kandidatenliste in regelmäßigen Zeitabständen und bemühen uns auch hier um eine mögliche Substitution, sofern dies einfach/unproblematisch möglich ist.

Da wir nachweislich in der Lieferkette keine SVHC verwenden, unterliegen wir grundsätzlich weder der Registrierungspflicht⁽¹⁾ noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Nicht zuletzt nehmen wir damit unseren Beitrag zum Umweltschutz ernst, um mit unseren Produkten eine nachhaltige Nutzung zu gewährleisten.

⁽¹⁾ in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikel 6 „Allgemeine Registrierungspflicht für Stoffe als solche oder in Zubereitungen“

Erklärung zur WEEE-Konformität

In Anlehnung an die WEEE-Richtlinie können circa 50 % der Geräte der Instrument Systems GmbH der Gerätekategorie der Kleingeräte zugeordnet werden, die anderen 50 % der Geräte sind in die Kategorie der Großgeräte eingruppiert. Sowohl für die Klein- als auch für die Großgeräte gilt ausschließlich gewerbliche Nutzung (B2B).

Diese Einstufung gilt auch für das national geltende Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

Dieses Regelwerk fasst die beiden EU-Richtlinien WEEE und RoHS in einem deutschen Gesetz zusammen.

ENTSORGUNGEN

- Sofern der Besteller ein Unternehmen ist, stellt der Besteller die Instrument Systems GmbH von den Verpflichtungen nach § 19 ElektroG (Rücknahme durch den Hersteller) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- Sofern der Besteller Unternehmer ist, übernimmt der Besteller die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Sofern der Besteller Unternehmer ist, hat der Besteller gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
- Unterlässt es der Besteller, Dritte, an die er – sofern er Unternehmer ist – gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für die grundsätzliche Meldung von in Verkehr gebrachten Geräten innerhalb Deutschlands ist Instrument Systems GmbH bei der Stiftung EAR (Stiftung Elektro-Altgeräte Register) registriert.

Kennzeichnung der Produkte

Unsere Produkte sind nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und der WEEE-Richtlinie nicht kennzeichnungspflichtig.

Eine Kennzeichnung der RoHS-Konformität erfolgt auf dem Typenschild des Produktes und der dazugehörigen Konformitätserklärung des jeweiligen elektrischen Produktes.

München, 20. Februar 2025

Ort und Datum der Ausstellung

Diese Erklärung entspricht EN ISO/IEC 17050-1

**Daniel
Winters**

Digital signiert von Daniel Winters
DN: cn=Daniel Winters, ou=Internal-Users,
email=Winters@instrumentsystems.com
Datum: 2025.04.22 17:05:45 +02'00

Daniel Winters
VP R&D / Instrument Systems GmbH

Name und Unterschrift des Befugten